

► **Literaturempfehlung****Die Stiftung in der Beraterpraxis**

| Das Buch, „Die Stiftung in der Beraterpraxis“ ist speziell für die Praxis geschrieben. Es wendet sich an alle Stiftungsberater in Anwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien, in Banken sowie in Vermögens- und Unternehmensberatungen und an Stiftungen und deren Mitstreiter. |

Der Autor Dr. K. Jan Schiffer ist seit 1987 als Wirtschaftsanwalt tätig und durch zahlreiche Beratungsprojekte, viele Fachveröffentlichungen und Vorträge als Stiftungsexperte ausgewiesen. Mitautoren sind RA Matthias Pruns (Bonn), RAin Kornelia Reinke (Bonn), RA Christoph J. Schürmann (Bonn), RA Mario Sommer (Berlin).

Schiffer und sein Autorenteam erläutern die praktischen Fragen der Stiftungserrichtung und der täglichen Stiftungsarbeit. Neben den Autoren geben zahlreiche weitere Praktiker aus der Stiftungswelt wertvolle Erfahrungsberichte. Jeder Berater, der sich mit der Errichtung oder „Betreuung“ einer Stiftung befassen will, findet auf alle Fragen in diesem Werk eine stets kompetente Antwort.

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- 4. Aufl. 2016, 725 Seiten, gebunden, 79 EUR, ISBN 978-3-95661-030-1
- Das Buch wird fortlaufend und aktuell ergänzt durch das kostenfreie Internetportal www.stiftungsrecht-plus.de.

► **Rundfunkbeitrag****Gemeinnützige Organisationen dürfen privilegiert werden**

| Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält eine Privilegierung für gemeinnützige Körperschaften hinsichtlich des Rundfunkbeitrags. Die damit verbundene Benachteiligung anderer Gewerbebetriebe fand die gewerbliche Betreiberin eines Seniorenheims verfassungswidrig. Der Bayerische VGH entschied gegen sie. |

Richtiger Weise stellt die unterschiedliche Beitragspflicht gewerblicher und gemeinnütziger Körperschaften eine Ungleichbehandlung dar. Diese ist aber gerechtfertigt. Der Gesetzgeber knüpfte für die Privilegierung nämlich an die Gemeinnützigkeit an, also an eine Tätigkeit, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Gemeinnützige Einrichtungen seien im Interesse des Allgemeinwohls und damit selbstlos tätig. Dem Gesetzgeber steht es frei, für solche Einrichtungen Ausnahmen von der gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen vorzusehen (Bayerischer VGH 18.4.16, 7 BV 15.960, Abruf-Nr. 186871).

Beachten Sie | Wegen des großen Aufbegehrens gegen den Rundfunkbeitrag in der Öffentlichkeit ist damit zu rechnen, dass sich das BVerfG mit dessen Verfassungsmäßigkeit befassen muss. Die Privilegierung gemeinnütziger Körperschaften wird dabei bestimmt auch ein Thema sein.

Renommiertes
Autorenteam

Kompetente
Antworten auf die
Fragen von Beratern
und Stiftungsorganen



IHR PLUS IM NETZ

sb.iww.de

Abruf-Nr. 186871

Letztes Wort noch
nicht gesprochen